

durch das Einführen vorgenannter Sachen, die die Angeklagte in West-Berlin gekauft hat, und schließlich durch die weitere Ausfuhr nach West-Berlin von Geld der Deutschen Notenbank in Höhe von ca. 1500,— DM hat die Angeklagte es unternommen, Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen von West-Berlin nach der DDR und umgekehrt transportiert zu haben. Im vorliegenden Falle handelt es sich in der Hauptsache um den Transport von Geld, der gem. § 2 Abs. II Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels in Verbindung mit der 3. Durchführungsbestimmung unter der Anlage 1 zu § 3 zu einem schweren Fall gem. § 2 Abs. II obigen Gesetzes zu qualifizieren ist. Die Angeklagte hat somit im erheblichen Maße Geld auf illegalem Wege transportiert. Gerade die Ausfuhr von Zahlungsmitteln wirkt sich äußerst wirtschaftsschädigend aus, indem die umlaufende Geldmenge verringert wird und nicht mehr ausreicht, um die planmäßige Warenbewegung durchführen zu können. Die möglichen Folgen davon sind, daß neue Banknoten in Druck gelegt werden müssen und somit die Stabilität unserer Währung in Gefahr gebracht wird. Umgekehrt wird durch die Einfuhr von Zahlungsmitteln die Wirtschaft insofern geschädigt, daß inflationistische Tendenzen auftreten können, indem sich der Bargeldumlauf vergrößert und die erforderliche nach unseren Wirtschaftsplänen produzierte Warenmenge nicht ausreicht. Gerade eine solche Tendenz beabsichtigen die imperialistischen Machthaber Westdeutschlands mit dem Ziel, unsere Finanzwirtschaft zu untergraben und die sorgfältige Planung und Regulierung des Geldumlaufs zu desorganisieren. Auf Grund der gesellschaftlichen Gefährlichkeit derartiger verbrecherischer Handlungen wie sie die Angeklagte begangen hat, sieht das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels in dem unerlaubten illegalen Transport von Geld einen schweren Fall.

Die Kammer hat nicht nur die objektiven Tatumstände, sondern auch jede, die die Person des Täters umschreiben, untersucht. Bei der Angeklagten handelt es sich um einen Menschen, der sich von kleinbürgerlichen egoistischen Interessen leiten läßt und nur sein persönliches Wohlergehen in den Vordergrund stellt.

Die Kammer konnte auch insoweit der Verteidigung nicht folgen, daß die Angeklagte in ihrem bisherigen Leben mit unseren Gesetzen nicht in Konflikt gekommen sei. Sie war vielmehr der Überzeugung, daß die Angeklagte als Ehepartnerin zumindest eine moralische Schuld, wenn nicht sogar eine rechtliche bei der Steuerhinterziehung ihres Ehemannes im Jahre 1950 trägt. Auch daraus hat sie keine Schlußfolgerungen gezogen.

Die Kammer ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, und zwar an Hand der Prüfung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat, daß die Angeklagte sich eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 Abs. II Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels schuldig gemacht hat und zu bestrafen war.

.....
Auf Grund der gesellschaftlichen Gefährlichkeit des verbrecherischen Unternehmens der Angeklagten gegen den innerdeutschen Handel, der eine wichtige Lebensader unseres Wirtschaftslebens und zu gleicher Zeit eine Brücke zur Wiedervereinigung Deutschlands ist, hat sich die Strafkammer dem Strafantrag des Staatsanwalts in voller Höhe angeschlossen. Sie hat nur deshalb auf die Mindeststrafe erkannt, da es sich bei der Angeklagten um eine sehr hoch betagte Frau handelt und sie bereits in der Hauptverhandlung erkennen ließ, daß sie das Verwerfliche ihres Handelns ernstlich bereut.

gez. Hillmann gez. Grohmann gez. Richter

*

Der Kaufmann E. L., der Landwirten auf deren dringende Bitten aus West-Berlin stammendes Kolik-Öl verschaffte, weil ein solches Öl in der Sowjetzone nicht zu erhalten war, wurde unter Anwendung der Preisstrafrechtsverordnung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, obwohl die Käufer mit dem verlangten Preis völlig einverstanden waren. Das Berufungsgericht mußte auch in diesem Fall noch rein politische Erwägungen anstellen und auf die „West-Berliner und westdeutschen Spionage- und Sabotage-Organisationen“ hinweisen, um eine Begründung für die Verwerfung der Berufung geben zu können.

DOKUMENT 227

Urteil des Kreisgerichts Herzberg/Elster

vom 31. Mai 1955

— 2 Ds 33/55

K II 18/55 —

.....
Der Angeklagte wird wegen Verletzung der Preisvorschriften gem. § 1 Abs. 1 u. 5 der Preisstrafrechtsverordnung zu einer Zuchthausstrafe von 2 (zwei) Jahren

verurteilt.

Die beschlagnahmten 102 Flaschen Kolik-Öl, sowie der Mehrerlös in Höhe von 1900,— DM werden eingezogen.

Die seit dem 11. 2. 1955 verbüßte Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte arbeitete bis 1950 bei einer West-Berliner Firma als Handelsvertreter, bei der er u. a. Flaschen mit Kolik-Öl vertrieb. Durch den damaligen Generalvertreter der West-Berliner Firma erhielt der Angeklagte 1953 Nachricht, daß das Kolik-Öl wieder zu haben wäre und er ihn diesbezüglich einmal aufsuchen sollte. Kurze Zeit darauf begab sich der Angeklagte zu dem ehemaligen Generalvertreter der West-Berliner Firma G. und vereinbarte mit diesem die Übernahme der Vertretung für diese Firma. Der Angeklagte fuhr in der darauffolgenden Zeit bis Anfang 1955 ungefähr sechs- bis siebenmal zu dem L. und holte sich jedesmal 100 bis 200 Flaschen Kolik-Öl ab. Das Kolik-Öl war auf dem Etikett als solches von der genannten Firma bezeichnet und der Preis in Höhe von 3,— DM je Flasche auf der Banderole sichtbar aufgedruckt. Mit dem L. vereinbarte der Angeklagte eine Verdienstspanne von 30 % und führte daraufhin 2,10 DM d. DNB an den L. ab. Der Angeklagte verkaufte dieses Kolik-Öl an die Bauern in seinem Wirkungsbereich mit einem weiteren Aufschlag von 1,— DM pro Flasche, indem er den Preis von 3,— DM mit einem Stempel einer vier überdruckte, um so den Normalpreis vorzutäuschen. Dem Angeklagten war es dadurch möglich, einen Gewinn pro Flasche von 1,90 DM zu erzielen und sich somit einen Nebenverdienst ohne Konzession zu erlangen.

Der Angeklagte ist von Beruf Kaufmann und war selbst einige Zeit durch Betreiben einer Gastwirtschaft selbstständig. Auch er lernte die Tücken des kapitalistischen Wirtschaftssystems in den Jahren 1926 bis 1931 kennen, in denen er arbeitslos war. In dem Beitritt zur NSDAP 1931 sah der Angeklagte einen Ausweg aus seiner Situation, wodurch er Arbeit fand und unter anderem beim Reichsnährstand in Berlin beschäftigt wurde. Von 1932 bis 1935 war der Angeklagte Ortsgruppenleiter der NSDAP und später in Berlin NSV-Blockwarter und NSV-Zellenleiter. Der Angeklagte sah durch die aktive